



## Beschlussvorlage

**Amt:** Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2640  
**Datum:** 08.01.2021

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

| Gremium                 | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|-------------------------|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Mobilität | 04.03.2021 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Fußgängerüberweg Humperdinckstraße / Place Le Pecq  
Antrag der CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 02.12.2020

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Mit dem Antrag wurde die Verwaltung gebeten, zum Schutz der Fußgänger als schwächstem Mitglied im Straßenverkehr offensichtliche Gefahrenstellen am Place le Pecq (Kreuzung Mittelstraße / Humperdinckstraße) analog zu den Maßnahmen an der Bonner Straße (Bevorrechtigung der Querung mittels „Zebrastreifen“) zu entschärfen. Die vermeintlichen Gefahrenstellen wurden jedoch nicht näher konkretisiert.

Die Bonner Straße ist als Hauptverkehrs- und Vorfahrtsstraße mit einer wesentlich stärkeren Verkehrsbelastung konfrontiert. Die Humperdinckstraße, Mittelstraße und Place Le Pecq liegen hingegen in einer Tempo 30-Zone. Gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen sind aber Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen entbehrlich. Auch nach § 39 StVO dürfen örtliche Verkehrsregelungen nur erfolgen, „wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist“. Nach den Vorgaben des § 45 StVO sind verkehrliche Maßnahmen nur dann erforderlich, wenn besondere Gefahren vorliegen, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich überschreiten.

Es liegen jedoch keine objektiven Erkenntnisse vor, welche die Anordnung eines Fußgängerüberweges rechtfertigen könnten. Die Örtlichkeit ist nicht unfallauffällig, durch die Einmündungssituation im Eckbereich Humperdinckstraße, Mittelstraße und Place Le Pecq ist der Kraftverkehr ohnehin gezwungen, sich vorsichtig und angemessen zu verhalten.

Im Vergleich zur Bonner Straße herrscht in der Tempo 30-Zone nur geringer Verkehr. Daher ist ein Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) dort auch dann nicht sinnvoll, wenn durchgehend oder zeitweise eine hohe Fußgängerdichte besteht. Denn in dem Fall können Fußgänger gleich welchen Alters die Straße sicher überqueren, auch ohne dass ihnen rechtlich Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr eingeräumt wird.

In aller Regel treten zudem häufig Lücken im Fahrverkehr auf, die groß genug sind, um die Straßen an beliebiger Stelle gefahrlos zu überqueren. In der Tempo 30-Zone dürfen sich Kraftfahrer nur mit geringer Geschwindigkeit bewegen und müssen immer und überall auch mit unachtsam die Fahrbahn querenden Fußgängern (insbesondere Kindern) rechnen. Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen in Tempo 30-Zone kann insofern kontraproduktiv sein, weil sie die stets erforderliche erhöhte Aufmerksamkeit der Kraftfahrer auf einen begrenzten Bereich am Fußgängerüberweg reduzieren kann.

Im Übrigen würde die Errichtung verkehrlich unnötiger Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen auch die allgemein beklagte Verdichtung der Regelungen im Straßenverkehr verfestigen und eine ebenso unnötige Aufstellung zusätzlicher Verkehrsschilder erfordern, was aber der Übersichtlichkeit im Einmündungsbereich schaden würde.

Bei der Lichtung des Schilderwaldes dürfen Tempo 30-Zonen nicht ausgespart werden. Ein konsequenter Verzicht auf überflüssige und entbehrliche Verkehrszeichen und eine effektive Verkehrszeichenreduzierung dient der Verkehrssicherheit, so dass die Einrichtung entbehrlicher Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen auch unter diesem Aspekt der Verkehrssicherheit eher schaden würden.

Hennef (Sieg), den 27.01.2021  
In Vertretung

Michael Walter  
Erster Beigeordneter